

SVP Obwalden, Postfach 1512, 6060 Sarnen

Bau-und Raumentwicklungsdepartement
Flüelistrasse 3
Postfach 1163
6060 Sarnen

13. April 2015

Vernehmlassung kantonales Waldgesetz, KWaG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP nimmt gerne die Möglichkeit wahr, sich zum kantonalen Waldgesetz (KWaG) Obwalden zu äussern.

Grundsätzliches

Die SVP Obwalden begrüsst, dass die heute geltende Forstverordnung von 1960 durch ein zeitgemässes Waldgesetz abgelöst wird. Angesichts der angespannten Situation der kantonalen Finanzen und hinsichtlich der zunehmenden Bedeutung des Holzes als erneuerbare Ressource und den einzigen nachwachsenden Baustoff, den wir haben, halten wir ein neues Waldgesetz für angebracht. Leider verpasste es der Regierungsrat in der Vergangenheit bei öffentlichen Bauten, mit Obwaldner Holz zu bauen. In anderen Regionen ist das schon längst gelebte Praxis.

Die vorgeschlagene Reduzierung von 65 Artikeln in der Forstverordnung zum neuen Waldgesetz mit 38 Artikeln begrüssen wir. Es liegt im Interesse der Bevölkerung von Obwalden, dass die diversen Bedürfnisse „Schutz, Nutzung und Lebensraum“ an den Wald gerecht geregelt werden.

Ausführungen zu diversen Artikeln:

Art. 6 Begriff des Waldes :

Mit Abs. 3 „erfüllt eine Bestockung in besonderem Mass Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen“. Dieser Text ist für uns zu wenig klar definiert und kann später zu unnötige Rechtsstreitereien verursachen. Dieser Punkt muss in der Beratung noch diskutiert und evtl. verbessert werden.

Art. 10, Änderungsantrag

Abs. 2, neuer Buchstabe

c. wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) und Alpweiden

Begründung: ausreichende landwirtschaftliche Nutzflächen und Sömmerungsflächen sind für die Ernährungssicherheit unseres Landes eine elementare Grundvoraussetzung. Sie sollen einen genauso hohen Schutz wie der Wald geniessen.

Art. 11 Nachteilige Nutzungen

Abs. 3 „*schädigende Reistrechte oder Weidgang im Wald sind abzulösen*“.

Dieser Punkt ist zu ungenau. Im Art. 16 EWaG werden weder Reistrechte noch Weidgang explizit erwähnt. Es ist uns auch nicht bekannt, dass Reistrechte oder Weidgang die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, zumal dies uralte Rechte sind in unseren Berggebieten, die schon über Jahrhunderte gelten. Hier mit Enteignung zu drohen (EWaG Art. 16), übersteigt unser Verständnis von Freiheit und Unabhängigkeit. Es muss auch weiterhin möglich sein – ohne grosse Auflagen – Vita Parcours- und Campinganlagen im Wald zu erstellen. Deshalb Antrag auf Streichung von Art. 11.

Art. 14 Velofahren und Reiten

Die angestrebte Beschränkung, womit nur noch auf Waldstrassen und- wegen sowie auf speziell markierten und bewilligten Pisten Velofahren und Reiten erlaubt sein soll, erachten wir als zu restriktiv. Davon sind unserer Meinung nach nur wenige Wälder betroffen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sollte deshalb das Reiten und Velofahren im Wald weiterhin ohne grosse Auflagen möglich sein. Es wäre sicherlich sinnvoller, in den betroffenen Wäldern lokale Lösungen für lokale Probleme zu suchen, ohne behördliche Schutzbestimmungen und Vorschriften. Es widerspricht im Prinzip auch Art. 14 EWaG Abs.1 „*Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.*“ Gesunde und umweltschonende Sportarten - wie Reiten und Velofahren – welche in Obwalden auch von touristischer Bedeutung sind, werden mit unnötigen Vorschriften und Verboten in die Illegalität gedrängt. Wollen wir das?

Art. 14, Änderungsantrag, Abs. 3 neu:

Private und öffentlich-rechtliche Waldeigentümer haben die Kompetenz, von ihnen bestimmten Personen das Velofahren und Reiten auch abseits von Waldstrassen, -wegen und gekennzeichneten Pisten zu erlauben, sofern dadurch die Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigt werden.

Daraus ergibt sich die Änderung bei den Strafbestimmungen:

Art. 36, Abs. 1, Bst. c.

Ohne Erlaubnis oder Bewilligung abseits von Waldstrassen, Wegen oder bewilligten markierten Pisten reitet oder Velo fährt (Art. 14 dieses Gesetzes);

Art. 15 Motorfahrzeuge

Allgemeine Fahrverbote auf Waldstrassen unterstützen wir nicht. Immerhin sind die meisten Waldstrassen in Obwalden mit öffentlichen Geldern von Kanton und Bund gebaut worden. Wo in besonderen Fällen Ausnahmen aus Sicherheits-oder Strassenunterhaltsgegebenheiten Fahrverbote nötig sind, müssen dreiteilige Fahrverbote erstellt werden, d.h. Velofahren ist erlaubt.

Art. 17 Bewirtschaftung und Planung – Grundsatz

„*Sie orientiert sich an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus*“. Hier fragen wir uns, wer im Kanton diese Grundsätze festlegt? Der Hinweis auf „einen neueren Projektbericht des BAFU“ genügt uns nicht, zumal uns dieser Bericht nicht vorliegt. Dazu möchten wir in der Be-

ratung genaue Antworten. Wir behalten uns vor, diesen zu allgemein formulierten Begriff mit einer präziseren Abfassung zu verbessern.

Art. 21 Abs. 2,

Hier fragen wir uns, ob private Waldbesitzer auch ein Mitspracherecht haben? Wenn nicht – was bei der jetzigen Leseart so aussieht – fordern wir eine Anpassung.

Art. 21, Änderungsantrag, Abs. 2

(...) und erfolgt unter Mitwirkung der Eigentümer und der Betroffenen. (...)

Art. 22, Abs. 3

Förster und Försterinnen sind und sehr gut ausgebildet. Die Anzeichnung soll in der Regel in ihrer Kompetenz liegen. Auch beim Waldgesetz soll das in unserem Staatssystem bedeutsame Subsidiaritätsprinzip gelten!

Art. 22, Änderungsantrag, Abs. 3

Zuständig für die Anzeichnung ist der ~~Kreisforstingenieur oder die Kreisforstingenieurin~~ Revierförster oder die Revierförsterin. ~~Die Anzeichnung erfolgt zusammen mit dem Revierförster oder die Revierförsterin; sie kann an diese delegiert werden.~~ In besonderen Fällen (Schutzwälder von hoher Bedeutung, Problembestände) erfolgt die Anzeichnung zusammen mit dem Kreisforstingenieur oder der Kreisforstingenieurin.

Schlussbemerkungen:

Leider stellen wir auch bei diesem Gesetz die Tendenz fest, dass übergeordnetes Bundesrecht, in diesem Fall das EWaG, vom Kanton zu musterhaft umgesetzt wird. Dies immer wieder unter der Androhung von weiteren Vorschriften, Verboten und Strafmassnahmen.

Äusserst kritisch betrachten wir auch die nationale Strategie zur langfristigen Erhaltung der Biodiversität des UVEK, die der Bundesrat 2012 verabschiedet hat. Leider haben diverse Umweltaktivisten je länger je mehr Einfluss in Bern. Besonders auffällig ist dies beim BAFU zu beobachten. Diese Kreise geben nicht Ruhe, bevor grosse Teile des Schweizer Waldes in sogenannte Waldreservate überführt sind. Das ist aus unserer Sicht nicht tolerierbar.

Denn nur dank unserer Vorfahren, die schon seit je her freiwillig und eigenverantwortlich eine nachhaltige Nutzung unseres Waldes betrieben haben, ist über 40% Waldfläche in Obwalden erhalten. Diese Tradition eines verantwortungsvollen Umgangs mit unserem Wald und der Natur wollen wir in unserem Kanton föderalistisch fortsetzen. Dazu brauchen wir keine Flut von Gesetzen und Verordnungen aus Bern und schon gar keine Besserwisserei von Umweltorganisationen.

Freundliche Grüsse
SVP Obwalden

Albert Sigrist
Parteipräsident

Daniel Wyler
Fraktionspräsident